



Kreis Offenbach

Standards für die Kindertagespflege als qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder

1. Vorwort

Seit 2005 benötigen Kindertagespflegepersonen, die fremde Kinder in ihrer Wohnung betreuen, eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch die pädagogische Fachberatung des Kreises Offenbach als dem zuständigen Jugendhilfeträger.

Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind Eignungskriterien, die sich sowohl auf die Kindertagespflegeperson selbst, als auch auf deren räumliche Umgebung beziehen, in der die Betreuung stattfinden soll.

Die Eignungskriterien legen die Maßgaben des § 43 SGB VIII und § 29 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) fest.

In der Regel wird die Pflegeerlaubnis nach der positiven Eignungsfeststellung mit erfolgreichem Erstgespräch, tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung und einem Hausbesuch ausgestellt. In begründeten Fällen kann eine Pflegeerlaubnis auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Auflagen/Nebenbestimmungen versehen oder entzogen werden.

Tätigkeitsbegleitende Beratungs- und Besuchskontakte der MitarbeiterInnen der pädagogischen Fachberatung bei den Kindertagespflegepersonen sind als ein kontinuierlicher Prozess zu verstehen mit dem Ziel, gemeinsam ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot zu schaffen.

2. Rechtsgrundlage

Kindertagespflege nach SGB VIII und HKJGB - Stand März 2022

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags ist gemäß § 29 Abs. 2 HKJGB die Kindertagespflegeperson unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung; sie wird gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, § 29 Abs. 1 HKJGB von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten (i. d. R. der Eltern) oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

Kind ist gemäß § 7 SGB VIII, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also alle Personen im Alter bis einschließlich 13 Jahre.

Geeignet zur Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Der Begriff der Eignung bezieht sich nicht allein auf die Kindertagespflegeperson selbst. Stillschweigende Voraussetzung ist vielmehr auch, dass keine anderen Gefahren oder Risiken im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind.

Das gemäß § 72 a SGB VIII für Kindertagespflegepersonen erforderliche erweiterte **Führungszeugnis** wird vom Jugendhilfeträger aus o. g. Gründen deshalb häufig nicht nur von den Kindertagespflegepersonen selbst, sondern auch von Personen verlangt, die mit der Kindertagespflegeperson im Haushalt leben.

Die Anforderungen an **Art und Umfang der Qualifikation** sind bundesgesetzlich nicht geregelt. Der Gesetzgeber bezieht sich in der Gesetzesbegründung jedoch auf das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit einer Grundqualifikation von 160 Unterrichtseinheiten.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung hat das DJI zwischenzeitlich das „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) entwickelt. Es dürfte damit zu rechnen sein, dass die Qualifizierung nach dem QHB mittelfristig die Qualifizierung nach dem Curriculum ablösen wird.

In Hessen bestehen zwar für die Erlaubniserteilung keine Vorgaben zum Umfang der Qualifizierung. Für den Bezug der Hessischen Landesförderung nach § 32 a HKJGB ist jedoch seit 2016 der Nachweis einer Grundqualifizierung im Umfang von 160 UE erforderlich.

Eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege** benötigt gemäß § 43 SGB VIII, wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden und länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will. Die genannten Voraussetzungen sind kumulativ zu verstehen, d. h. jeweils mit einem „und“ verbunden.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson geeignet ist. Die Voraussetzungen der Eignung stimmen mit denen des § 23 Abs. 3 SGB VIII überein (s.o.). Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt gemäß 43 SGB VIII zu einer Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auch für weniger als 5 Kinder erteilt werden, wenn dafür sachliche Gründe bestehen und die Einschränkung verhältnismäßig ist. Gemäß § 29 HKJGB dürfen nicht mehr als zehn Kinder insgesamt betreut werden.

Die Erlaubnis kann mit einer **Nebenbestimmung** versehen werden. Auch die Nebenbestimmung muss verhältnismäßig sein. Voraussetzung ist, dass sie dazu dient, den künftigen Fortbestand der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und greifbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen wieder wegfallen könnten.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam, benötigt jede der Kindertagespflegepersonen gemäß § 29 Abs. 7 HKJGB eine gesonderte Erlaubnis.

Zudem muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, § 29 Abs. 7 HKJGB). Erforderlich ist eine feste und ausschließliche Zuordnung; nicht ausreichend ist, dass die Betreuung durch eine konkrete Kindertagespflegeperson lediglich im Vordergrund steht.

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII steht eine „*gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund*“ der Zuordnung zwar nicht entgegen. Laut Gesetzesbegründung liegt ein gewichtiger Grund jedoch nur vor, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht nicht selbst ausüben kann. Die Aufzählung der in der Begründung genannten Beispiele (medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem ihr zugeordneten Kind, unvermeidbarer Arztbesuch genau in diesem Zeitraum, Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson) macht deutlich, dass sich die Regelung auf Ausnahmefälle bzw. Notfälle bezieht.

Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Einrichtung, für die u. U. eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, § 24 Abs. 5 HKJGB erforderlich ist.

In allen – für die Kinder bestimmten – Räumlichkeiten darf während der Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden (§ 29 Abs. 3 HKJGB).

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über **wichtige Ereignisse** zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, **Vereinbarungen zum Schutzauftrag** zu schließen. Damit soll sichergestellt werden, dass Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben **Anspruch auf Beratung** beim Jugendamt in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).

Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen (Vereine, Verbände etc.) sollen ebenfalls beraten, unterstützt und gefördert werden (§ 23 Abs. 4 S. 3 SGB VIII).

3. Voraussetzungen, um dem Anspruch des Kindes auf Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege gerecht zu werden

- Die Pflegerlaubnis wird von der fachlich zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung Offenbach - Pädagogische Fachberatung Kindertagespflege - nach erfolgter Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson erteilt. Sie ist 5 Jahre gültig und bestimmt die Anzahl der Kinder und den Ort der Betreuung. Falls notwendig, ist sie mit Nebenbestimmungen oder Auflagen zu versehen.

- Sofern es die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen zulassen, kann eine Kindertagespflegeperson maximal bis zu fünf, gleichzeitig anwesende, fremde Kinder vertraglich aufnehmen. Im Laufe einer Woche dürfen laut § 29 HKJGB nicht mehr als 10 fremde Kinder betreut werden.
- Ein Merkmal der Kindertagespflege ist das Kriterium einer „familienähnlichen“ Betreuung. Qualität in der Kindertagespflege bemisst sich an der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.
- Eltern haben einen Anspruch auf Austausch, Informationen und Mitsprache bei Erziehungsfragen in der Kindertagespflege, die ihr Kind betreffen.
- Kindertagespflegepersonen müssen die individuelle Förderung, Bildung und Erziehung des Kindes sicherstellen.
- Kindertagespflegepersonen müssen fähig sein, eine intensive Beziehung zum einzelnen Kind und dessen Eltern aufzubauen und zu pflegen.
- Die Kindertagespflegeperson hat ihre Dienstleistung höchstpersönlich zu erbringen.

4. Prüfung der Eignung von Kindertagespflegestellen

Für die Prüfung der Eignung werden folgende Bereiche einbezogen:

- Persönliche Voraussetzungen
- Fachliche Voraussetzungen
- Räumliche Voraussetzungen

Die drei Eignungsvoraussetzungen werden im Folgenden erläutert.

4.1. Persönliche Voraussetzungen

Die Eignung der Persönlichkeit setzt formelle Voraussetzungen, bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten sowie eine positive Grundhaltung in Beziehung zum Kind und zu Erwachsenen voraus.

Formale Voraussetzungen

- Antrag auf Pflegerlaubnis nach §43 SGB VIII
- Erweitertes Führungszeugnis für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- Gesundheitsbescheinigung (bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate)
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre) speziell für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Hessen
- Lebenslauf
- Nachweis Masernschutz
- Vereinbarung zum Schutzkonzept (§8a, SGB VIII)
- Kenntnisnahme zur Lernstandserhebung/Austausch mit dem Bildungsträger
- Grundriss der Wohnung
- Einverständnis zur Kindertagespflege des Vermieters/der Vermieterin
- Pädagogisches Konzept (wird in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung erstellt)
- Vermittlungsfreistellung bzw. Veränderung der Zielvereinbarung mit dem Fallmanager bei Arbeitslosengeldbezug

Eigenschaften und Fähigkeiten

- Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache in Wort und Schrift ausdrücken zu können
- Vereinbarkeit der eigenen familiären Situation mit der Kindertagespflege
- Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Erwachsenen
- Kompetenz und Bereitschaft zur altersentsprechenden Förderung des Kindes
- Fähigkeit, Vorbildfunktion zu übernehmen
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Flexibilität (auch im Umgang mit unerwarteten Situationen)
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit zum Umgang mit Stresssituationen (u.a. die Fähigkeit, Hilfe zu holen)
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement, Planungskompetenz, Wochen- und Monatsübersichten)
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit
- Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Gesprächskompetenz
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Fähigkeit, die Anforderungen einer selbständigen Tätigkeit zu erfüllen

Grundhaltung der Kindertagespflegeperson

in Beziehung zu Kindern

- Freude am Umgang mit Kindern
- Positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Akzeptanz der Einzigartigkeit jedes Kindes

in Beziehung zu Erwachsenen

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen, der Pädagogischen Fachberatung Kindertagespflege und Kooperationspartnern.

4.2. Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen, die für die Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen relevant sind, bestehen aus formal nachweisbaren Kompetenzen, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wurden.

Qualifikation

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen. Die Grundqualifizierung umfasst derzeit 160

Unterrichtseinheiten zzgl. zwei Praktikumsblöcken mit jeweils 40 Stunden. Im Kreis Offenbach erfolgt die Qualifizierung auf Basis des QHB.

- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe Kurs für Kleinkinder und Säuglinge nach den Vorgaben der Unfallkasse Hessen. (Auffrischung alle zwei Jahre)
- Jährlicher Nachweis über die Teilnahme an tätigkeitsbegleitenden Aufbauqualifizierungsangeboten für Kindertagespflegepersonen (mind. 20 Unterrichtseinheiten mit pädagogischen Themen pro Jahr). Über die Anerkennung von Fortbildungsinhalten entscheidet die pädagogische Fachberatung für Kindertagespflege in der Kreisverwaltung Offenbach.
- Alle drei Jahre muss eine Fortbildung zum § 8a, SGB VIII besucht werden.
- Wir empfehlen ausdrücklich, alle 5 Jahre an einer Schulung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) teilzunehmen, ebenso die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (160+) zu besuchen.

4.3. Räumliche Voraussetzungen

Die räumlichen Voraussetzungen für die Kindertagespflege sind nach § 43 SGB VIII gegeben, wenn sie kindergerecht sind. Kindergerecht gestaltete Räumlichkeiten sind Räume, in denen sich Kinder wohl fühlen und sich dort unter Ausschluss von offensichtlichem Gefahrenpotential aufhalten können.

Räumlichkeiten gelten als kindergerecht wenn:

- sie als Wohnraum deklariert sind,
- sie über eine angemessene Größe (dem Bewegungsdrang der Altersgruppe entsprechend) verfügen und dem Alters- und Entwicklungsstand der Kinder folgend eingerichtet sind,
- sie hell, freundlich und rauchfrei sind sowie Anforderungen in Bezug auf Hygiene und Sicherheit erfüllen,
- eine kindergerechte, altersgemäße Ausstattung vorhanden ist,
- die Räumlichkeiten Platz für Bewegung bieten und über Rückzugs- und Ruhebereiche verfügen
- Altersangemessene Spielmaterialien verfügbar sind,
- Möglichkeiten für Außenaktivitäten bestehen.

5. Nutzung von angemieteten Räumen

Nutzen eine oder zwei Kindertagespflegepersonen angemietete Räume, bedarf jede Kindertagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis (§29,7 HKJGB).

Die Anträge werden einzelfallbezogen auf der Grundlage der Kriterien zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII geprüft.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 29, Abs. 7 HKJGB).

Bei dieser Form der Kindertagespflege sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein Vertrag über die Räumlichkeiten (z- B. Untervermietung, Nebenkosten) muss vorgelegt werden
- Pro Kindertagespflegeperson muss ein kindergerecht ausgestalteter Raum in ausreichender Größe vorhanden sein
- Separate Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sind nachzuweisen.
- Ein Konzept zur Raumnutzung aus dem die Zuordnung zur jeweiligen Kindertagespflegeperson ableitbar ist, ist vorzulegen.

- Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist nachzuweisen.
- Fähigkeit zur eigenständigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags
- Gleichberechtigte Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen (kein Angestelltenverhältnis zwischen den beiden Kindertagespflegepersonen)
- In angemieteten Räumen können maximal 2 Kindertagespflegepersonen tätig werden.
- Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen möglich. „Kurzzeitig“ bedeutet hier maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuung. „Gewichtige Gründe“ sind z.B. medizinische Notfälle der Kindertagespflegeperson selbst oder eines der ihr zugeordneten Kinder oder ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson.
- Wirtschaftsplan

Anmietung von Räumen

Empfehlung: Nutzen Sie im Vorfeld und vor Abschluss eines Mietvertrages die Unterstützung der Pädagogischen Fachberatung für Kindertagespflege.

Bei Antragstellung zur gemeinsamen Nutzung von Räumen für die Kindertagespflege erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung durch die pädagogische Fachberatung für Kindertagespflege. Neben den allgemeinen räumlichen Voraussetzungen für die Kindertagespflege gilt es bei der Anmietung von Räumen folgendes zu beachten:

- Eine schriftliche Einverständniserklärung bzw. Nutzungsänderung des Vermieters ist einzuholen.
- Die Sicherheitsbestimmungen der Unfallkasse Hessen (z.B. Rauchmelder, Steckdosensicherung, etc.) sind zu berücksichtigen.
- Geeignete, sanitäre Einrichtung sind vorzuhalten
- Die Räume sollen sich vorzugsweise im Erdgeschoss befinden und einen ebenerdigen Zugang haben.
- Die Räume müssen Wohncharakter aufweisen
- Ein altersgerechter Spielplatz sollte in der näheren Umgebung vorhanden sein.

Hinweis: Wir empfehlen die Anmietung einer Immobilie erst nach positiver Rückmeldung durch die pädagogische Fachberatung für Kindertagespflege und ggf. der Vorlage der erforderlichen Nachweise.

6. Vertretungsregelung

Im Kreis Offenbach gibt es unterschiedliche über die Satzung geförderte Möglichkeiten zur Vertretung. Näheres regelt ggf. die Konzeption zur Vertretung bzw. die Satzung des Kreises Offenbach.

Wichtig: Die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Kinderzahl darf auch im Vertretungsfall nicht überschritten werden. (Abgrenzung zur Betriebserlaubnis für Einrichtungen). Der besondere Charakter der Kindertagespflege muss gewahrt bleiben.

7. Hausbesuch und Auskunftspflicht

Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten der pädagogischen Fachberatung Auskunft über die Räume, der Anzahl der betreuten Kinder und den jeweiligen Betreuungszeiten zu erteilen.

Den Beschäftigten und den Beauftragten der pädagogischen Fachberatung ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Aufnahme und Abmeldung der Kinder sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare der finanziellen Förderung umgehend bekannt zu geben.

8. Kriterien der Nicht-Eignung

Kriterien der Nicht-Eignung können sein:

- Weltanschauliche Überzeugungen, die den demokratischen Grundsätzen unserer Gesellschaft widersprechen
- Rechtskräftig verurteilte Straftaten, die in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführt sind
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten werden trotz Aufforderung nicht beseitigt
- Auflagen/Nebenbestimmungen aus der Pflegeerlaubnis werden auch nach mehrfacher Aufforderung nicht umgesetzt
- Psychische Erkrankung
- Gesundheitliche Einschränkungen
- Unzureichende Deutschkenntnisse
- Suchtprobleme der Kindertagespflegeperson
- Familiäre Suchtprobleme
- Mangelnde Sensibilität im Umgang mit Kindern und Erwachsenen
- Gewaltbereitschaft (auch in der Partnerschaft und Familie)
- Bedenkliche Tierhaltung; zum Beispiel von Tieren, die in Hessen meldepflichtig sind. Übertriebene Tierhaltung und hygienisch bedenkliche Zustände in Folge der Tierhaltung.

9. Fazit

Kindertagespflege ist ein sensibler Betreuungsbereich und dem Wohl des Kindes verpflichtet. Die Betreuung in Kindertagespflege ist qualitativ zu gestalten. Sie setzt einen sorgfältigen Umgang der Kindertagespflegepersonen mit Kindern und deren Eltern sowie die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zur Weiterentwicklung voraus.